

AG_SPEZIALVERWALTUNGSGERICHT 3-BV.2023.4 vom 23. Januar 2025

Ag Spezialverwaltungsgericht, 2025-01-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_spezialverwaltungsgericht_3-BV.2023.4

FR: AG_SPEZIALVERWALTUNGSGERICHT 3-BV.2023.4 du 23 janvier 2025

IT: AG_SPEZIALVERWALTUNGSGERICHT 3-BV.2023.4 del 23 gennaio 2025

Erwägungen

E. 20

Dezember 2011 [6B_453/2011]; Urteil des Steuerrekursgerichts des Kantons Zürich vom 31. Oktober 2023). Es ist somit davon auszugehen, dass sich der Beschwerdeführer als Allein- aktionär der C._____ AG nicht nur der privaten Natur der vorliegend fraglichen "Reisespesen" bewusst war, sondern er auch wusste bzw. wissen musste, dass es sich bei der Übernahme von privaten Lebenshal- tungskosten durch seine Gesellschaft um steuerbare Leistungen zu seinen Gunsten handelte. Deshalb ist zu vermuten, dass der Beschwerdeführer auch mit Willen handelte, das heisst eine Täuschung der Steuerbehörden beabsichtigte oder zumindest eine zu niedrige Veranlagung in Kauf nahm. Ein anderes Motiv für sein Verhalten ist nicht ersichtlich (vgl. SGE vom 19. Dezember 2024 [3-BV.2021.2]; SGE vom 22. September 2022 [3- BV.2021.1], bestätigt durch das Urteil des Bundesgerichts vom 19. Juni 2023 [9C_701/2022]). 5.2.3.2. Das Gleiche gilt für die "Projektkosten Costa Rica/England" von CHF 25'100.00. Auch hier ging es um hohe private Aufwendungen des Be- schwerdeführers, welche zu Unrecht Eingang in die Geschäftsbuchhaltung gefunden haben und als geschäftsmässig begründet verbucht worden sind. Es ist daher ebenfalls davon auszugehen, dass sich der Beschwer- deführer nicht nur der privaten Natur dieser Auslagen bewusst war, son- dern er auch wusste bzw. wissen musste, dass es sich bei der Übernahme von privaten Lebenshaltungskosten durch seine Gesellschaft um steuer-

- 12 - bare Leistungen zu seinen Gunsten handelte, die in den (privaten) Steuer- erklärungen der Beschwerdeführer hätten deklariert werden müssen. Dies auch dann, wenn die fraglichen Aufwendungen angeblich versehentlich als Geschäftsaufwand verbucht wurden. Dass sich der Beschwerdeführer die- ser Tatsache nicht bewusst war, ist ebenso lebensfremd wie die Annahme, dass sachlich nicht gerechtfertigte "Projektkosten" (einkommens-)steuer- frei sind. Deshalb ist zu vermuten, dass der Beschwerdeführer auch mit Willen handelte, das heisst eine Täuschung der Steuerbehörden beabsich- tigte oder zumindest eine zu niedrige Veranlagung in Kauf nahm. Ein an- deres Motiv für sein Verhalten ist auch hier nicht ersichtlich. Der Umstand, dass die Auslagen in der Steuerperiode 2019 vom Beschwerdeführer an die C._____ AG zurückbezahlt wurde (vgl. Details zur Steuerveranlagung 2016 [Kanton R._____] betreffend die C._____ AG), vermag an dieser Beurteilung nichts zu ändern. 5.3. Zusammenfassend ist vorliegend also weder eine ordentliche Deklaration gemäss Artikel 23 Absatz 1 VStG erfolgt, noch sind die Voraussetzungen gemäss Artikel 23 Absatz 2 VStG, wonach der Rückerstattungsanspruch infolge fahrlässiger Nichtdeklaration keine Verwirkungsfolgen zeitigt, erfüllt. Daher liegt, wie das KStA in seinem Entscheid vom 31. August 2023 zu- treffend festhält, keine ordnungsmässe Deklaration im Sinne von Art. 23 VStG vor und hat der Beschwerdeführer

seinen Anspruch auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer 2016 in der Höhe von CHF 18'240.25 verwirkt. Der Umstand, dass kein Steuerstrafverfahren eingeleitet worden ist, vermag an dieser Beurteilung nichts zu ändern (vgl. Botschaft des Bundesrates zu einer Änderung des Verrechnungssteuergesetzes vom 28. März 2018 [18.030], BBl 2018 S. 2335, 2337). 6. Die Beschwerde erweist sich somit als unbegründet und ist abzuweisen. 7. Bei diesem Verfahrensausgang werden die Beschwerdeführer kostenpflichtig und es ist keine Parteikostenentschädigung auszurichten (Art. 54 VStG i.V.m. Art. 144 DBG [analog]).

- 13 - Das Gericht erkennt: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist. 2. Die Beschwerdeführer haben die Kosten des Beschwerdeverfahrens, bestehend aus einer Staatsgebühr von CHF 1'300.00, der Kanzleigebür von CHF 170.00 und den Auslagen von CHF 100.00, zusammen CHF 1'570.00, unter solidarischer Haftbarkeit zu bezahlen. 3. Es wird keine Parteikostenentschädigung ausgerichtet. Zustellung an: den Vertreter der Beschwerdeführer (2) das Kantonale Steueramt die Eidg. Steuerverwaltung, Hauptabteilung Stempelabgaben und Verrechnungssteuer Rechtsmittelbelehrung Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Schweizerischen Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, wegen Verletzung von Bundesrecht, Völkerrecht, kantonalen verfassungsmässigen Rechten sowie interkantonalem Recht Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten erhoben werden. Die Beschwerdefrist kann nicht verlängert werden. Sie steht still vom siebenten Tag vor Ostern bis und mit dem siebenten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit dem 15. August und vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar. Die unterzeichnete Beschwerde muss das Begehren, wie der Entscheid zu ändern sei, sowie in gedrängter Form die Begründung, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt, mit Angabe der Beweismittel enthalten. Der angefochtene Entscheid und als Beweismittel angerufene Urkunden sind beizulegen (Art. 82 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht [Bundesgerichtsgesetz, BGG] vom 17. Juni 2005).

- 14 - Aarau, 23. Januar 2025 Spezialverwaltungsgericht Steuern Der Präsident: Der Gerichtsschreiber: Fischer Lenarcic

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.